

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An die
Gemeinde Wien
zHd. des Herrn Bürgermeisters

Lichtenfelsgasse 2
1060 Wien

Beilagen

9-N-80539/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 25 21
Krenauer DW 310

Datum
3. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "2 Lärchen" in der KG Schwarza im Gebirge; Widerruf
der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932,
IX-733/5, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer
Lärche auf Grundstück Nr. 1016/1, KG Schwarza im Gebirge.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBI. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18.
August 1932, IX-733/5, wurden "2Lärchen" auf dem Grundstück
1016/1, KG Schwarza im Gebirge, zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Überprüfung im Juni bzw. Juli 1990 wurde festgestellt,
daß eine Lärche bei Hangarbeiten vor bereits ca. 15. Jahren ver-
nichtet wurde bzw. abgerutscht ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklä-
rung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Natur-
denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, ei-
ne wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum
Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte



Objekt nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

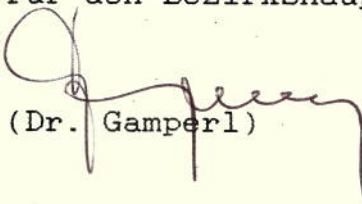
Ergeht weiters an

2. die Umweltschlichtung des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
3. die Gemeinde 2662 Schwarza im Gebirge, zHd. des Herrn Bürgermeisters.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2662 Schwarza im Gebirge,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
6. den Forstsachverständigen Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch, Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
7. die Gemeinde Wien, MA 49, Forstverwaltung 2661 Naßwald.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An die
Gemeinde Wien
zHd. des Herrn Bürgermeisters

Lichtenfelsgasse 2
1060 Wien

Beilagen

9-N-80539/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 25 21
Krenauer DW 310

Datum
3. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "2 Lärchen" in der KG Schwarza im Gebirge; Widerruf
der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18. August 1932,
IX-733/5, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich einer
Lärche auf Grundstück Nr. 1016/1, KG Schwarza im Gebirge.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBI. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 18.
August 1932, IX-733/5, wurden "2Lärchen" auf dem Grundstück
1016/1, KG Schwarza im Gebirge, zum Naturdenkmal erklärt.

Bei einer Überprüfung im Juni bzw. Juli 1990 wurde festgestellt,
daß eine Lärche bei Hangarbeiten vor bereits ca. 15. Jahren ver-
nichtet wurde bzw. abgerutscht ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklä-
rung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Natur-
denkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, ei-
ne wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum
Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte



Objekt nicht mehr besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

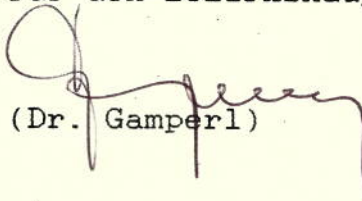
Ergeht weiters an

2. die Umweltschlichtung des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
3. die Gemeinde 2662 Schwarza im Gebirge, zHd. des Herrn Bürgermeisters.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2662 Schwarza im Gebirge,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
6. den Forstsachverständigen Herrn OFR Dipl.Ing. Peter Bohusch, Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
7. die Gemeinde Wien, MA 49, Forstverwaltung 2661 Naßwald.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Gamperl)